



**Schutzkonzept
für Hallen- und Freibäder
des VHF
nach Wiedereröffnung nach der
„Corona-Schliessungszeit“**

Version 3.6 / 24.06.2020

Inhalt

1	Präambel	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Situation in den Hallen- und Freibädern	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	4
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
3	Risikobeurteilung und Triage	5
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	5
3.2	Krankheitssymptome	5
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	6
5	Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	6
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	6
5.2	Umkleide/Dusche/Toiletten	7
5.3	Reinigung und Hygiene	7
5.4	Verpflegung	7
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
5.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	9
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder	9
6.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	9
6.2	Umkleide/Duschen/Toiletten	10
6.3	Reinigung und Hygiene	10
6.4	Verpflegung	11
6.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	11
6.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern	11
7	Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	12
7.1	Öffentliches Schwimmen	12
7.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	12
8	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	13
9	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	13
10	Fazit	13
11	Inkrafttretung	14
12	Änderungsgeschichte	15

1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprachigen Raum gibt es die Association des Piscines Romandes et Tessinoises APRT.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Verband Hallen- und Freibäder VHF

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Schwimmbäder haben generell wieder geöffnet, nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell auch wieder für die breite Öffentlichkeit. Deshalb engagiert sich der VHF, den gesundheitsmässig gesicherten Betrieb mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den VHF höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 3.6 vom 24.06.2020 basiert auf den aktuellen Bundesratsentscheiden vom 19.6.2020, welche ab dem 22.06.2020 in Kraft treten und danach erfolgten Anpassungen.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der **Gesamtanzahl von Personen** ist seitens Bund die 10m²-Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen. D.h., dass die gesamte Fläche eines Bades (Wasserfläche und Umgebungsfläche/ Liegewiesenfläche) dividiert durch 5 die maximale Anzahl Gäste ergibt, welche gleichzeitig im Hallenbad und/oder Freibad sein darf.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF soll den geordneten Betrieb der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt nicht für Hallen- und Freibäder von Städten und Gemeinden, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Bade- wie auch für Sauna- und Wellnessanlagen, da solche vielerorts mit einem Hallenbad verknüpft sind.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der **Gesamtanzahl von Personen** ist seitens Bund die 10m²-Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen.
Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Umgebungsflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Hallenbad aufhaltenden Personen ergibt (Gesamtfläche dividiert durch 5).
Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Hallenbad 400 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 300 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 140 Personen im Hallenbad sein.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden. **Oder:**
Es kann aber auch ganz einfach aufgrund der Grösse der Garderobe eine bestimmte Anzahl Gäste festgelegt werden, welche sich gleichzeitig in der Garderobe befinden darf und beim Eingang mit einer Markierung „Bitte Abstand halten“ beschriftet werden (dies im Sinne von mehr Eigenverantwortung und nicht so vielen Klebern am Boden).
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle (bei Bedarf*) manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
*Bei Bedarf heisst, wenn die maximale Anzahl Besucher aufgrund der Flächenregelungsberechnung an einem Spitzentag überhaupt erreicht werden kann. Bei grossen Liegeflächen wird aufgrund der 10m²-Regel die maximale Besucherzahl kaum erreicht werden.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche:

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1.5 m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.
- In den Saunakabinen kann mit Klebepunkten die Sitzmöglichkeit markiert werden (Mindestabstand von 1.5 m) oder aufgrund der Berechnung eine bestimmte Anzahl Gäste pro Kabine festgelegt werden (mehr Eigenverantwortung).
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

6.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Für das Berechnen der **Gesamtanzahl von Personen** ist seitens Bund die 10m²-Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m² pro Person zu rechnen.
Gesamthaft dürfen die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt (Gesamtfläche dividiert durch 5).
Beispiel: Wenn die Wasserfläche eines Beckens in einem Freibad 1'000 m² beträgt und die gesamte Umgebungsfläche, wo sich die Gäste ausserhalb der Becken aufhalten 20'000 m² beträgt, so dürfen gleichzeitig maximal 4'200 Personen im Freibad sein.
- In den „**geschlossenen**“ **Seebädern**, d.h. bei solchen mit Einzäunungen für die Liegewiese und auch mit Eingrenzungen im Wasser (Bojen und Leinen) gilt der gleiche Ansatz wie bei den Freibädern. Die maximale Anzahl Gäste resultiert aus der Summe der Aussenfläche und der Wasserfläche, dividiert durch 5.
Achtung: Wenn die Wasserfläche gegenüber der Liegewiesenfläche überdimensional gross ist, kann sie nicht 1:1 miteingerechnet werden. Dann gilt es, aufgrund von Erfahrungswerten ca. 10% der Liegewiesenfläche für das Wasser hinzuzurechnen, da sich erfahrungsgemäss nur ca. 10% der Gäste im Wasser befinden.
- In den „**offenen**“ **See- und Flussbädern**, d.h. wenn keine Abgrenzungen vorhanden sind, bedarf es aufgrund der grossen Wasserfläche und dem Abfluss der Personen keine Zählung. Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste eingehalten werden.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.

- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden. **Oder:**
Es kann aber auch ganz einfach aufgrund der Grösse der Garderobe eine bestimmte Anzahl Gäste festgelegt werden, welche sich gleichzeitig in der Garderobe befinden darf und beim Eingang mit einer Markierung „Bitte Abstand halten“ beschriftet werden (dies im Sinne von mehr Eigenverantwortung und nicht so vielen Klebern am Boden).
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

6.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.

6.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht werden.

6.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchungs-, resp. Ticketkaufsystem.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.
- Es soll auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet werden.

6.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

7 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

7.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden.
In den Freibädern ist es teilweise aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der grossen Personenanzahl fraglich, ob eine flächendeckende Erfassung gewährleistet werden könnte. Deshalb wird die Erfassung zwar empfohlen aber nicht vorgeschrieben.

7.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**

Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle VHF-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.vhf-gsk.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“)

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist der VHF überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Auf die ursprünglich erwähnte Checkliste wird verzichtet. Für die in diesem Konzept formulierten Hygiene-Punkte ist dieses Konzept ausreichend und für die technischen und betrieblichen Massnahmen verweisen wir auf die Schreiben der Kantonalen Labore, welche Merkblätter für Badebetriebe für die Wiederaufnahme des Betriebes nach der vorübergehenden Schliessung wegen COVID-19 herausgegeben haben.

11 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde vom 17. bis am 21. April 2020 vom Vorstand des VHF erstellt und daraufhin laufend aufgrund der aktuellen Gegebenheiten angepasst und erweitert.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde oder bei seiner Stadt oder je nach politischen Gegebenheiten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht werden.

Wir vom VHF stellen deshalb unseren Mitgliedern unser Schutzkonzept als Hilfsmittel zu Verfügung und dieses kann lokal 1:1 zur kommunalen Genehmigung eingereicht werden und muss lediglich noch mit einem Vorspann mit den örtlichen Gegebenheiten (wie Anzahl Becken, Anzahl Bahnen etc.) ergänzt werden. Es ist aber allen Betreibern frei gestellt, im Rahmen ihrer politischen Einbindung und im Rahmen ihrer gesamten Sportinfrastruktur ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Kontaktstellen VHF:

Präsident VHF Thomas Reutener E-Mail: thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch

Geschäftsführer VHF Martin Enz E-Mail: gs@vhf-gsk.ch

12 Änderungsgeschichte

Version	Datum	Änderungsvermerk
3.6	24.06.2020	Kapitel 2.2, 5.1, 6.1: Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen ist seitens Bund die 10m ² -Regel aufgehoben worden und es wird auf Kantonale Vorgaben verwiesen. Wo keine Kantonalen Vorgaben vorhanden sind, empfiehlt der VHF neu mit rund 5m ² pro Person zu rechnen.
3.5	23.06.2020	Kapitel 6.1: Präzisere Formulierung bei „geschlossenen“ Seebädern (Verhältnis Liegewiese zu Wasserfläche).
3.4	22.06.2020	Kapitel 2.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 sowie 6.1, 6.2, 6.4, 6.5: Die Abstandsregel ist neu 1.5m statt wie bisher 2.0m.
3.3	18.06.2020	Kapitel 6.1: Präzisere Formulierung bei See- und Flussbädern (Aufteilung in geschlossene/eingezäunte und in offene See- und Flussbäder).
3.2	04.06.2020	Kapitel 2.2, 5.1 und 6.1: Die Flächenregel von 10m ² gilt nicht mehr separat für Wasserflächen und Umgebungsflächen, sondern in Bezug auf die gesamte Schwimmbadfläche. Somit können zwischendurch auch mehr Gäste im Wasser sein, es ist aber auf die Abstandsregel zu achten.
3.1	30.05.2020	Kapitel 5.5 und 6.5, jeweils unter „Massnahmen im Wasserbereich“: Die Formulierung für Schwimmer- und Sprudelbecken wegen der Abstandsregel wurden gestrichen da im Wasser die 2m-Regel aufgehoben wurde.
3.0	27./28.05.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 2.4, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 7.1, 9: Generelle Anpassungen aufgrund der Gruppengrösse etc.
2.4	11.05.2020	Kapitel 10 Fazit, Stichwort Checkliste (es wird auf die Massnahmen im Konzept und auf diejenigen der Kantonalen Labore verwiesen)
2.3	05.05.2020	Kapitel 1 Präambel, Stichwort „Achtung“ wegen der 5er-Gruppe Kapitel 5 und 6, analog Kapitel 1 wegen der 5er-Gruppe (Text rot)
2.0 - 2.2	29.04.2020 – 01.05.2020	Diverse Anpassungen aufgrund der BASPO/BAG-Rahmenvorgaben und der Bundesrats-Entscheide vom 29.04.2020
1.0	21.04.2020	Grundversion